

Zentrales Vorsorgeregister

Vorsorgeregister-Gebührensatzung (ZVR-GebS)

vom 2. Februar 2005 (DNotZ 2005, 81), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung vom 18. Oktober 2022 (DNotZ 2022, 881)

§ 1 Gebührenverzeichnis

Die Bundesnotarkammer erhebt als Registerbehörde Gebühren für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Satzung. Auslagen werden daneben nicht erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
- 1. der Antragsteller;
- 2. derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Beendigung der beantragten Amtshandlung fällig.

§ 4 Institutionelle Nutzer

- (1) Wird der Antrag auf Aufnahme einer Erklärung in das Zentrale Vorsorgeregister von einem Notar oder einer bei der Registerbehörde registrierten Person oder Einrichtung (institutioneller Nutzer) für den Vollmachtgeber übermittelt oder in dessen Namen gestellt, werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Satz 1) ermäßigte Gebühren erhoben.
- (2) Registrieren lassen können sich Personen oder Einrichtungen, zu deren beruflicher, satzungsgemäßer oder gesetzlicher Tätigkeit es gehört, entsprechende Anträge für den Vollmachtgeber zu übermitteln oder in dessen Namen zu stellen. Insbesondere können sich Rechtsanwälte, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden registrieren lassen.

- (3) Die Registrierung erfolgt auf Antrag der Person oder Einrichtung durch die Registerbehörde. In dem Antrag hat die Person oder Einrichtung ihre Identität und die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 hinreichend nachzuweisen. Darüber hinaus hat die Person oder Einrichtung zu erklären, dass sie die Abwicklung des Verfahrens für die Vollmachtgeber, für die sie Anträge übermittelt oder in deren Namen sie Anträge stellt, übernimmt, insbesondere dass sie die Gebührenzahlung auf deren Rechnung besorgt.
- (4) Die Registerbehörde kann die Registrierung aufheben, wenn
- 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen;
- die registrierte Person oder Einrichtung die Abwicklung des Verfahrens für die Vollmachtgeber nicht mehr übernimmt; dies gilt nicht, wenn lediglich die Gebührenzahlung für die Vollmachtgeber nicht besorgt wird; oder
- 3. die registrierte Person oder Einrichtung länger als sechs Monate keinen Antrag für einen Vollmachtgeber übermittelt oder in dessen Namen gestellt hat.

§ 5 Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren, die bei richtiger Behandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 6 Ermäßigung, Absehen von Gebührenerhebung

Die Registerbehörde kann Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies durch die besonderen Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, insbesondere wenn die volle Gebührenerhebung für den Gebührenschuldner eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn der mit der Erhebung der Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu der Höhe der zu erhebenden Gebühr stünde.



§ 7 Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen, Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen sowie Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 8 Übergangsregelung

Gebühren gemäß dieser Satzung in der vor dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung werden erhoben, wenn der die Gebühr auslösende Tatbestand vor Ablauf des 31. Dezember 2022 verwirklicht wurde. Ist für eine Änderung oder Ergänzung eine Gebühr zu erheben, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Änderung oder Ergänzung maßgeblich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2005 in Kraft.

BUNDESNOTARKAMMER ZENTRALES VORSORGEREGISTER

5.00€

4,00€

3,50€

3,50€

2,50€

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkungen

- (1) Die Erhöhungs- und Ermäßigungstatbestände sind nebeneinander anwendbar, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Beantragt ein Bevollmächtigter oder ein vorgeschlagener Betreuer (Vertrauensperson) die Änderung oder Löschung des ihn betreffenden Eintrags, so werden für die Änderung oder Löschung des Eintrags von der Vertrauensperson keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Berichtigung personenbezogener Daten werden keine Gebühren erhoben.

Übermittlung des Antrags durch den Vollmachtgeber

26.00 €

3,00€

23,50 €

- Nr. 10 Eintragung einer Vorsorgevollmacht in das Zentrale Vorsorgeregister oder Änderung eines Eintrags aufgrund Übermittlung durch den Vollmachtgeber:
- Nr. 11 Der Antrag wird elektronisch über eine der hierfür vorgehaltenen technischen Schnittstellen automatisiert übertragen: Die Gebühr 10 ermäßigt sich um

2. Übermittlung oder Stellung des Antrags durch einen institutionellen Nutzer (§ 4)

Nr. 20 Eintragung einer Vorsorgevollmacht in das Zentrale Vorsorgeregister oder Änderung eines Eintrags aufgrund Übermittlung oder Antragstellung durch einen institutionellen Nutzer:

Erklärt der institutionelle Nutzer, der den Antrag auf Eintragung oder Änderung übermittelt oder stellt, dass die Gebühren unmittelbar bei dem Vollmachtgeber erhoben werden sollen, so fällt an Stelle der Gebühr 20 die Gebühr 10 an; der Gebührentatbestand der Nummer 21 einschließlich der Anmerkung zu Nummer 21 finden entsprechende Anwendung.

Nr. 21 Der Antrag wird elektronisch über eine der hierfür vorgehaltenen technischen Schnittstellen automatisiert übertragen: Die Gebühr 20 ermäßigt sich um

Die Gebühr 20 entfällt, wenn der Antrag elektronisch über eine der hierfür vorgehaltenen technischen Schnittstellen automatisiert übertragen wird und nur die Änderung eines bestehenden Eintrags einer Vorsorgevollmacht betrifft.

3. Gemeinsame Erhöhungs- und Ermäßigungstatbestände

Die Eintragung oder Änderung betrifft mehr als eine Vertrauensperson oder die Ergänzung einer Vertrauensperson:

- Nr. 31 Die Gebühr 10 und die Gebühr 20 erhöhen sich für jede Vertrauensperson um
- Nr. 32 Wird der Antrag elektronisch über eine der hierfür vorgehaltenen technischen Schnittstellen automatisiert übertragen, erhöhen sich die Gebühr 10 und die Gebühr 20 in Abweichung von Gebühr 31 für jede Vertrauensperson um
- Nr. 33 Die Eintragung umfasst keine Vertrauensperson: Die Gebühr 10 und die Gebühr 20 ermäßigen sich um
- Nr. 35 Die Gebühr wird durch Lastschrifteinzug gezahlt: Die Gebühr 10 und die Gebühr 20 ermäßigen sich um



Zentrales Vorsorgeregister

Gebührenkonstellationen

Melder	Übermittlung des Antrags	Zahlweise	Adressat der Gebührenerhebung	Gebührenhöhe
institutioneller Nutzer	elektronische Übermittlung	Lastschrift	institutioneller Nutzer	16,00€
institutioneller Nutzer	elektronische Übermittlung	Überweisung	institutioneller Nutzer	18,50 €
institutioneller Nutzer	elektronische Übermittlung	Lastschrift	Vorsorgeverfügender	18,50 €
institutioneller Nutzer	elektronische Übermittlung	Überweisung	Vorsorgeverfügender	21,00€
institutioneller Nutzer	manuelle Übermittlung	Lastschrift	institutioneller Nutzer	21,00€
institutioneller Nutzer	manuelle Übermittlung	Überweisung	institutioneller Nutzer	23,50 €
institutioneller Nutzer	manuelle Übermittlung	Lastschrift	Vorsorgeverfügender	23,50 €
institutioneller Nutzer	manuelle Übermittlung	Überweisung	Vorsorgeverfügender	26,00€
Privatmelder	elektronische Übermittlung	Lastschrift	nicht relevant	20,50 €
Privatmelder	elektronische Übermittlung	Überweisung	nicht relevant	23,00 €
Privatmelder	manuelle Übermittlung	Lastschrift	nicht relevant	23,50 €
Privatmelder	manuelle Übermittlung	Überweisung	nicht relevant	26,00€
zusätzliche Vertrauensperson	elektronische Übermittlung	nicht relevant	nicht relevant	3,50 €
zusätzliche Vertrauensperson	manuelle Übermittlung	nicht relevant	nicht relevant	4,00€
ohne Vertrauensperson	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	- 3,50 €